

Gründungsurkunde und Satzung

der
Böllerguppe der Schützenkameradschaft Sonndorf

Die unterzeichnenden gründen eine Böllerguppe zum Ziel, alte Tradition und althergebrachtes Brauchtum aufleben zu lassen und zu pflegen.

Der Name der Böllerguppe lautet:

Böllerschützen Sonndorf.

Die Böllerguppe ist eine Unterabteilung der Schützenkameradschaft Sonndorf und unterliegt deren Satzung. Der Sitz entspricht dem der Schützenkameradschaft Sonndorf.

Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme in die Böllerguppe entscheidet das Böllerschützenmeisteramt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mitgliedschaft bei Schützenkameradschaft Sonndorf.
- Mindestalter 21 Jahre (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft)
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde
- Besitz der Erlaubnis gem. § 27 Sprengstoffgesetz. (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft)
- in besonderen Ausnahmefällen behält sich das Böllerschützenmeisteramt das Recht vor einzelne Personen auszuschließen.

Erlaubnis zum Schießen:

Das Schießen mit Böllern ist nur erlaubt: bei Veranstaltungen der Böllerschützen Sonndorf gem. der Böllerschützenordnung des Bayerischen Sportschützenbundes. Bei Fremdveranstaltungen mit genehmigter Schießeralaubnis durch das zuständige Landratsamt an denen die Böllerschützen Sonndorf teilnehmen. Versicherungsschutz besteht für die Teilnehmer im Rahmen der Sammelhaftpflicht und Unfallversicherung des Bayerischen Sportschützenbundes. Eigenmächtiges Schießen, außer zu Probe- und Übungszwecken, einzelner Böllerschützen gefährdet die Erlaubnis der Böllerschützen Sonndorf und führt unwiderruflich zum Ausschluss aus der Böllerguppe und somit zum Verlust der Erlaubnis.

Leitung und Verantwortlichkeit:

Die Unterabteilung „Böllerguppe Sonndorf“ untersteht dem Schützenmeisteramt der Schützenkameradschaft Sonndorf, insbesondere dem 1. Schützenmeister. Die Mitglieder der Böllerschützenabteilung verpflichten sich, den Weisungen des Schützenmeisteramtes Folge zu leisten. Sie übertragen die Kontrolle ihrer Aktivitäten dem Schützenmeisteramt. Geführt wird die Böllerguppe auf Veranstaltungen vom Böllerschützenmeister bzw. dessen Stellvertreter.

Der Böllerschützenmeister oder sein Vertreter ist verantwortlich für ein „geordnetes Miteinander“ innerhalb der Gruppe, für Kommandos und die Sicherheit beim Schießen.

Der Böllerschützenmeister oder sein Vertreter ist beim Schießen weisungsbefugt gegenüber den aktiven Böllerschützen.

Wahl des Böllerschützenmeisters:

Für den Böllerschützenmeister gelten die gleichen Amtszeiten wie bei der Vorstandschaft der Schützenkameradschaft Sonndorf. Der Böllerschützenmeister wird durch die aktiven Mitglieder der Böllerguppe gewählt.

Allgemeines:

Jeder Böllerschütze ist für die Beschaffung, den Transport, die sorgfältige Lagerung und den sachgemäßen Umgang seines Böllerpulvers allein verantwortlich.

Jeder Böllerschütze ist für die rechtzeitige Verlängerung seiner Erlaubnis sowie für das amtliche Beschießen seines Böllers nach dem Sprengstoffgesetz selbst verantwortlich.

Satzungsänderungen:

Für Satzungsänderungen der Böllerguppe ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

Auflösung:

Bei Auflösung der Böllerabteilung fällt das Vermögen, falls vorhanden, der Schützenkameradschaft Sonndorf zum Zwecke der Jugendförderung zu.

Die Gründungsmitglieder:

Andreas Raab

Armin List

Christoph Dillinger

Franz Pfeiffer

Franz Vaterl

Gunther Kerschbaum

Klaus Manzenberger

Max Schrottenbaum

Michael Fastner

Sebastian Krückl

Zum Böllerschützenmeister wurde Andreas Raab gewählt.